Art. 10 Behandlung

(1) [1]Den Sicherungsverwahrten sind die zum Erreichen der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. [2]Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. [3]Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) [1]Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. [2]Seelsorgerische Betreuung ist anzubieten. [3]Soweit erforderlich, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. [4]Den Sicherungsverwahrten sollen feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.